

In s e r a t e.

Bekanntmachung.

Um der eingerissenen Unordnung zu steuern, daß entgegen der Vorschrift des Art. 27 des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 27. August 1851, Transitwaaren ohne die dazu gehörenden Geleitscheine bei der Austrittszollstätte zur Abfertigung vorgewiesen werden, womit Gefährde für die Interessen der Zollverwaltung verbunden ist, indem die in dieser Weise ausgeführten Transitwaaren der nöthigen Kontrolle entgehen, hat das Handels- und Zolldepartement die Weisung erlassen, daß fortan in allen derartigen Fällen die Transithinterlage unnachlässiglich als verfallen behandelt werde.

Gesuche um nachträgliche Löschung solcher Geleitscheine werden daher keine Berücksichtigung mehr finden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 28. Juni 1861.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Durch Vermittlung der königlich spanischen Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft wünscht eine in Madrid geborne Isabella Brogle, die jetzt Waise ist, Kenntniß zu erhalten, ob ihre Großeltern (von Seite des Vaters), Joseph Franz Brogle und Maria Isabella Abelmann, in Vignan? in der Schweiz noch am Leben seien.

Da der Wohnort der Eheleute Brogle ohne Zweifel unrichtig angegeben ist, so werden die Lit. Staatskanzleien der Kantone, so wie die Gemeinds- und Polizeibehörden, welche die Eheleute Brogle kennen sollten, hiemit ersucht, ihr davon zuhanden der k. spanischen Gesandtschaft gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 3. Juli 1861.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der schweizerische Minister in Paris hat den Todschein eingesandt für einen Johann Karl, gebürtig von Solothurn?, Ehemann der Franziska Petermann, gew. Korbmacher, wohnhaft gewesen zu Angbiller (Meurthe-Departement), allwo er im 53. Altersjahre am 13. Oktober 1860 starb.

Da die Heimathhörigkeit des Verstorbenen bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so sieht sich die unterzeichnete Stelle im Falle, die Lit. Staatskanzleien der Kantone, so wie die Gemeinde- und Polizeibehörden, welche den genannten Karl als ihren Angehörigen erkennen sollten, hiemit zu ersuchen, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 3. Juli 1861.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Das schweizerische Konsulat in Amsterdam übermachte dem Bundesrathe unterm 27. April d. J. eine Liste der während der ersten Hälfte des verflossenen Jahres im k. Niederländisch-Ostindischen Militärdienste verstorbenen Schweizer. Unter diesen finden sich zwei, deren Heimathhörigkeit bisher nicht ausgemittelt werden konnte, nämlich:

Rudolf Konrad Kündig, von Harwangen, geboren den 30. Mai 1835, gestorben am 6. April 1859 in Badjoa, Sohn von Kaspar Kündig und der Maria Elisabetha Schmid.

Joh. Jakob Schweizer, von Rohrbach, geboren den 11. Oktober 1815, gestorben am 25. März 1859 in Sebogha, Sohn von Ludwig Schweizer und der Katharina Keep.

Die unterzeichnete Kanzlei sieht sich daher veranlaßt, die Lit. Staatskanzleien der Kantone, so wie die Gemeinde- und Polizeibehörden, welche die beiden Genannten als ihre Angehörigen erkennen sollten, hiemit zu ersuchen, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 3. Juli 1861.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Internationale Industrie- und Kunstausstellung in London 1862.

Durch Vermittlung des schweizerischen Generalkonsuls in London sind dem Bundesrathe die nachstehenden Zollvorschriften eingeseudet worden, welche wir hiermit, begleitet von einigen zur Erläuterung nöthigen Anmerkungen, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bern, den 25. Juni 1861.

Eidg. Statistisches Bureau.

Vorschriften, zum Verhalt der Zollbeamten Ihrer Majestät

in London und in den Außenhäfen ¹⁾, so wie zur Benachrichtigung der Aussteller und ihrer Agenten in Bezug auf die Einfuhr von Waaren, welche für die in London im Jahr 1862 abzuhaltende internationale Ausstellung von Werken der Industrie und Kunst bestimmt sind.

1. Alle Collis, welche Waaren enthalten, die für die internationale Ausstellung des Jahres 1862 bestimmt sind, sollen speziell als solche deklarirt werden; sie müssen an die Kommissäre für die internationale Ausstellung oder an einen ihrer Beamten adressirt, an einen gehörig beglaubigten Agenten ²⁾ consignirt und von einer spezifizirten Angabe ihres Inhalts und Werthes begleitet sein. Sie sollen besonders eingeschrieben (entered) werden, als bestimmt für die internationale Ausstellung, und die Agenten haben bei Ausstellung der Einfuhrdokumente (entry) ³⁾ den vollständigen Inhalt der Collis, sowie auch deren Werth ⁴⁾ zu spezifiziren.

2. Diejenigen Colli, welche in London ausgeschifft werden, sollen uneröffnet einem obrigkeitlich konseffionirten Fuhrmann übergeben und, begleitet von einem

¹⁾ Außenhäfen (Out-ports) heißen sämtliche englische Häfen, ausgenommen London.

²⁾ Es muß hierunter ein Agent am Hafenplatze verstanden werden (vergl. die folgende Anmerkung).

³⁾ Entry (Zolldeklaration) heißt das Dokument, welches der Empfänger einer Waare (hier der Agent, an welchen die Sendung consignirt ist) ausstellen muß, um die Waare vom Schiffe beziehen zu können. Man setzt voraus, daß er vom Abfender benachrichtigt und im Stande sei, den Namen des Schiffes und des Kapitäns, des Hafens, von welchem es kommt, Zeichen und Nummer des Colli und den genauen Inhalt und Werth anzugeben. Der „Entry“ wird, sobald das Schiff angelangt ist, vom Empfänger im Bureau des Zolleinnehmers (d. h. „Long Room“) abgegeben und gelangt von hier an den Beamten, der die Landung und Verzollung am Ufer überwacht („Landing officer“), welcher sofort an den an Bord des Schiffes Wache haltenden Beamten („tide officer“) den Befehl zur Ausschiffung und Zollabfertigung der bezeichneten Güter erläßt.

⁴⁾ Auf richtige Werthangabe ist zu achten; die Zollverwaltung hat, wenn sie die Werthangabe für zu niedrig erachtet, das Recht, die Waare gegen Entrichtung des deklarirten Werthes mit 5 % Zuschlag an sich zu ziehen und öffentlich zu versteigern.

Fahrschein (cart note) des Landungsbeamten, in welchem die Colli und die darauf stehenden Zeichen und Nummern beschrieben sind, zur Ausstellung befördert werden; ist Grund zu der Vermuthung vorhanden, die Colli möchten andere Waaren als die für die Ausstellung bestimmten enthalten, so soll ein Zollbeamter sie begleiten.

3. Colli, welche an den Außenhäfen ¹⁾ ausgeschifft werden, sollen mit einem ähnlichen Schein durch die Eisenbahn oder eine sonstige öffentliche Transportgelegenheit unter amtlichem Siegel direct an die Ausstellung befördert werden, wobei die Beamten der betreffenden Häfen darauf zu achten haben, daß die Colliß keine Privatabresse tragen und daß die zugehörigen Ausweisschriften unverzüglich an die bei der Ausstellung stationirten Zollbeamten J. M. gesendet werden.

4. Bei Ankunft der Waaren im Ausstellungsgebäude soll kein Colli eröffnet werden, es sei denn mit Vorwissen und Genehmigung des Zollbeamten, und wenn die Waaren mit dem Einfuhrdokument oder der Spezifikation übereinstimmend gefunden werden, so werden sie, wenn sie zollfrei sind, zugleich als von Zollgebühren entlastet angesehen, da das Einfuhrdokument oder die Deklaration als für alle statistischen Zwecke ²⁾ ausreichend erachtet wird.

5. Von allen zollpflichtigen Waaren soll bei erster Eröffnung der Colliß von den Kronbeamten ein Verzeichniß aufgenommen werden; für solche Mängel (deficiencies) ³⁾ aber, welche im Gebäude zum Vorschein kommen und die Folge einer rechtmäßigen oder unvermeidbaren Ursache sind, in Beziehung auf welche die Beamten sich vollständig befriedigen, soll kein Zoll auferlegt werden.

6. In allen praktischen Rücksichten soll das Ausstellungsgebäude angesehen werden als ein öffentliches Niederlagshaus (bonded warehouse), und in allen Fällen, wo zollpflichtige Waaren nicht wieder ausgeführt werden, sondern zum Gebrauch in diesem Lande zurückbleiben, soll der Zoll durch den im Gebäude funktionirenden Beamten festgesetzt (und in der Ausstellung von einem regelrecht damit betrauten Angestellten in Empfang genommen) werden, ebenso wie bei dem dormal in Bezug auf „Passagiergut“ bestehenden Verfahren ⁷⁾.

7. Handelt es sich um die Ausfuhr von zollpflichtigen Waaren, so soll eine Zolldeklaration (Entry) im „Long Room“, (d. h. im Bureau des Zoll-

¹⁾ Andere als statistische Zwecke hat bei Waaren, die vom Einfuhrzoll befreit sind (Ausfuhrzölle bestehen überhaupt nicht in Großbritannien), die zollamtliche Behandlung nicht.

²⁾ Unter „Deficiencies“ scheint der Mangel an Uebereinstimmung zwischen dem „Entry“ und dem bei Eröffnung des Colli gefundenen Bestand gemeint zu sein. Es gilt nämlich sonst die Regel, daß Waaren, die im „Entry“ nicht gehörig angegeben sind, konfisziert werden können; eine Verichtigung des Entry wird indeß sofort bei Vernahme der zollamtlichen Untersuchung gestattet, wenn der in Frage stehende Zollbetrag nicht mehr als 10 Schilling beträgt, und kein Verdacht eines Betruges obwaltet; ist der Irrthum von größerem Belang, so kann nur das Oberzollamt („Board of commissioners of customs“) in London die Verichtigung des Entry gestatten, und es erfolgt dieß in der Regel nur unter gleichzeitiger Auferlegung einer Geldbuße. Der §. 4 der Vorschriften erleichtert sowol das Verfahren als die Folgen einer solchen Nichtübereinstimmung zwischen Entry und Befund.

⁷⁾ Daß Gepäck von Reisenden, die in einem Außenhafen landen und mit den Nachtzügen nach London weiter reisen, wird erst daselbst, im Bahnhof London-Bridge, untersucht, ohne daß ein Aufenthalt am Landungsplatze stattfindet.

einnehmers; vergl. oben Note 3) *) ausgestellt und ein Haftschein (bond) **) für deren gehörige Ausfuhr abgegeben werden, und nachdem der im Gebäude funktionirnde Zollbeamte diese Zollbeklaration empfangen, sollen die Waaren in seiner Gegenwart verpackt und, wenn sie zur Verladung in einem Außenhafen bestimmt sind, unter Siegel gelegt und einer Eisenbahn- oder sonstigen öffentlichen Gesellschaft zum Transport aufgegeben werden; sollen sie dagegen im Londonerhafen verschifft werden, so müssen sie durch die Zollbeamten auf Kosten des Exportirenden abgesendet werden, um dem Zollvisitator der Station (Searcher of the station) überliefert zu werden, von welcher aus sie ohne weitere Untersuchung, nach Mitgabe der Vorschriften betreffend Waaren, die direkt vom Niederlagshause aus wieder verschifft werden, einzuladen sind.

- *) Es mag auffallen, daß bei der Ausfuhr von Ausstellungsgegenständen ein neuer „Entry“ gefordert wird. Die Erklärung hievon liegt darin, daß man in Beziehung auf Verpackung der Ausstellungsgegenstände freie Hand lassen will und somit die beim Eintritt ausgestellten Entries nicht mehr auf die abzufsendenden Colliis passen würden. Würde man die einem öffentlichen Lagerhause übergebenen Waaren in demselben zur Wiederausfuhr einpacken, oder sie nur zum Theil wieder ausführen, so wäre ebenso ein neuer Entry erforderlich.
- **) Solche Haftscheine müssen zur Garantie des Zollamtes, daß die Ausfuhr wirklich bewerkstelligt werde, von Jedem ausgestellt werden, der seine in einem öffentlichen Lagerhause niedergelegte Waare exportirt.

B e k a n n t m a c h u n g .

Mit Gesetz vom 15. Juni 1861 sind die Zollgebühren in Frankreich auf Getraide, Mehl und andern Lebensmitteln festgesetzt worden wie folgt:

	Je für 100 Kilogramm:	
	Ungemahlen.	Gemahlen.
Weizen, Kernen und Mischelfrucht:		
mit französischen Schiffen oder zu Land eingeführt	Fr. —. 50	Fr. 1. —
mit fremden Schiffen eingeführt	" 1. —	" 1. 50
Roggen, Mais, Gerste, Buchweizen, Hafer, dünne Hülsenfrüchte, Kastanien, Hirsen und Wicken:		
mit französischen Schiffen oder zu Land	zollfrei.	zollfrei.
mit fremden Schiffen	Fr. —. 50	Fr. —. 50
Für 100 Kilogr.		
Kleien jeder Art:		
mit französischen Schiffen oder zu Land		zollfrei.
mit fremden Schiffen		Fr. —. 50
Brod, Schiffszwibak, gebrochene, gerönnelte Getraidesorten, Gries, Grütze und inländische Ferkeln:		
mit französischen Schiffen oder zu Land		Fr. 1. —
mit fremden Schiffen		" 1. 50

Reis:

von außereuropäischen Ländern her, mit europäischen Schiffen	Fr.	50
von anderer Herkunft mit französischen Schiffen	"	2. —
mit fremden Schiffen oder zu Land	"	—

Sagu, Salep, ausländische Fekülen (fécules exotiques):

von außereuropäischen Ländern her, mit französischen Schiffen	"	1. —
von anderer Herkunft, mit französischen Schiffen	"	2. 50
mit fremden Schiffen oder zu Land	"	2. 50

Leigwaaren von Grütze und italienische Leigwaaren:

zur See mit französischen Schiffen eingeführt	"	5. —
" " mit fremden Schiffen	"	7. —
zu Land, europäisches Erzeugniß	"	5. —
" " von anderer Herkunft	"	7. —

Die obbenannten Artikel, so wie auch die Kartoffeln sind bei der Ausfuhr zollfrei. Getraide und Mehl, die vom Ausland kommen, dürfen in die Entredots fictifs aufgenommen werden.

Die früheren Gesetze vom 15. April 1832 und 26. April 1833, die noch in Kraft bestehenden Theile der Gesetze vom 16. Juli 1819, 4. Juli 1821 und 20. Oktober 1830, so wie alle übrigen, dem vorliegenden Gesetze widersprechenden Verordnungen sind aufgehoben.

Der Art. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 1814 hat keinen Bezug auf die obermähnten Waarenartikel.

Uebergangsbestimmung: Das Dekret vom 22. August 1860, betreffend die Einfuhr von Getraide und Mehl, und dasjenige vom 5. Dezember 1860, betreffend die Einfuhr durrer Hülsenfrüchte und deren Mehl, bleiben bis zum 30. September 1861 in so weit in Kraft, daß nur diejenigen Dispositive derselben befolgt werden, die günstiger sind als das vorliegende Gesetz.

Bern, den 21. Juni 1861.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausschreibung einer erledigten Stelle.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

Gehilfe der Zolldirection in Chur. Jahresbesoldung Fr. 1600. Anmeldung bis zum 27. Juli 1861 bei der Zolldirection in Chur.

Kommiss auf dem Hauptpostbureau St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1140. Anmeldung bis zum 17. Juli 1861 bei der Kreispostdirection St. Gallen.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1861
Date	
Data	
Seite	279-284
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 403

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.